



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zum Außen- wirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Exportkontrollfragen

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Hintergrund der Sanktionen.....	1
I. Waffenembargo	3
1. Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP	3
2. Verbot der Technische Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern nach Art. 4 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	3
3. Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Transaktionen betreffend Rüstungsgüter nach Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	4
II. Gelistete Dual-Use-Güter	3
1. Verbot der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für eine militärische Verwendung bestimmt sind.....	4
2. Verbot der Erbringung technischer Hilfe, von Vermittlungsdiensten und der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für eine militärische Endverwendung bestimmt sind.....	5
3. Altvertragsregelung für die Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 1. August 2014 geschlossen worden sind	5
4. Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Russland	6
III. Bestimmte Güter des Energiesektors.....	5
1. Genehmigungspflicht für bestimmte Güter des Energiesektors, die zum Einsatz in Russland bestimmt sind.....	6
2. Einstufung Ihrer Güter in die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code).....	6
3. Verwendungszweck der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland	7
4. Altvertragsregelung für die Erfüllung von Verträgen und Vereinbarungen, die vor dem 1. August 2014 geschlossen worden sind	8
IV. Nicht gelistete Dual-Use-Güter.....	8
1. Begriff der nicht gelisteten Dual-Use-Güter	8
2. Kenntnis des Ausführers von einer Verwendung im Bereich der Massenvernichtungswaffen oder im Bereich der konventionellen Rüstung	9
3. Umgehungsverbot in Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	9
V. Finanzsanktionen.....	9
VI. Ahndung von Verstößen gegen Embargo-bestimmungen	10
VII. Mögliche Schadensersatzansprüche russischer Geschäftspartner	10
VIII. Antragstellung.....	11
1. Allgemeine Hinweise zu Anfragen und Anträgen mit Bestimmungsland Russland.....	11
2. Zuständigkeit nach dem Niederlassungsprinzip.....	12
3. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?	13
4. Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen	14

Einführung

Dieses Merkblatt soll eine erste Übersicht über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der Europäischen Union (EU) gegen die Russische Föderation verhängten Embargo-Regelungen vermitteln.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für alle Fragen im Zusammenhang mit Verboten und Genehmigungspflichten in Bezug auf den Güterverkehr mit der Russischen Föderation zuständig, insbesondere im Hinblick auf die Verbote und Genehmigungspflichten, die durch die Embargo-Regelungen neu eingeführt wurden.

Für alle administrativen Fragen im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (sog. Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) ist die Deutsche Bundesbank zuständige Behörde. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen (Tel. 089 2889-3800 (Hotline); Fax. 069 709097-3800). Nähere Informationen finden Sie zudem unter Abschnitt V. dieses Merkblattes.

Dieses Merkblatt spiegelt die Rechtslage zum 8. August 2014 wider und berücksichtigt insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt steht zudem unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung, insbesondere durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Hintergrund der Sanktionen

Bereits mit Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der Krim und Sewastopols Maßnahmen erlassen, durch die die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren werden.

Zusätzlich wurde mit Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014 ein Verbot der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol sowie ein darauf bezogenes Finanzierungs- und (Rück-)Versicherungsverbot erlassen. Diese Maßnahmen hat der Rat der EU am 30. Juli 2014 durch spezifische Investitions- und Lieferverbote in Bezug auf Infrastrukturprojekte auf der Krim und in Sewastopol erweitert (Verordnung (EU) Nr. 825/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014).

Angesichts der ernsten Lage im Osten der Ukraine und der fortdauernd ausbleibenden Schritte Russlands um den Zugang zur Absturzstelle der MH 17 zu ermöglichen und den Zustrom von Waf-

fen, Ausrüstung und Kombattanten über die Grenze zu stoppen, hat die EU nun den erstmals im März angedrohten Übergang zu Stufe 3 der Sanktionen vollzogen:

Am 31. Juli 2014 hat der Rat der EU den Beschluss 2014/512/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erlassen. Angeordnet werden darin u.a. ein Waffenembargo sowie Handelsbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für Ausrüstungsgegenstände für den Energiesektor.

Zusätzlich statuiert Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ein Verbot, unmittelbar oder mittelbar übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (vgl. dazu Art. 1 f) und g) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die von bestimmten Kreditinstituten nach dem 1. August 2014 begeben wurden, zu kaufen, zu verkaufen, sonstige Vermittlungs- oder Hilfsdienste dafür zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln.

Die betroffenen fünf Kreditinstitute sind in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 abschließend aufgeführt.

Andere Finanzdienstleistungen wie etwa das Einlagengeschäft, Zahlungsdienste und Darlehen fallen **nicht** unter Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

I. Waffenembargo

1. Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP

Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP (Amtsblatt der EU L 229 vom 31.07.2014, S. 13) beinhaltet ein Verbot der Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile nach Russland durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus oder durch Schiffe oder Flugzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung in der Europäischen Union haben oder nicht. Von dem Verbot sind weiterhin Einfuhr, Kauf und Beförderung der oben genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Schiffe oder Flugzeuge unter ihrer Flagge umfasst.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Krim und Sewastopol nicht als Teil Russlands anzusehen sind. Ebenso werden russische Botschaften in der Europäischen Union nicht als Teil Russlands im oben genannten Sinne angesehen.

Die Verbote des Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP werden zeitnah durch eine Änderung der §§ 74 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in nationales Recht umgesetzt. Die von dem Waffenembargo erfassten Güter sind in Teil I A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV – abrufbar unter: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/ausfuhrliste/index.html>) aufgeführt, welche deckungsgleich mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union ist. Bis zu einer entsprechenden Änderung der nationalen Vorschriften bleibt es bei der bislang geltenden Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Russland gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV. Der Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über das Elan-K2-Portal zu stellen (vgl. VIII). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Russland bereits jetzt Waffenembargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) ist (näheres unter IV).

2. Verbot der Technische Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern nach Art. 4 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Gem. Art. 4 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist darüber hinaus die Erbringung technischer Hilfe für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführten Rüstungsgütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter verboten, ohne dass dies einer Umsetzung in nationales Recht bedürfte.

Gem. Art. 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst der Begriff „technische Hilfe“ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann auch in

Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form.

3. Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Transaktionen betreffend Rüstungsgüter nach Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Darüber hinaus ist nach Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Gütern des Teil I A der Ausfuhrliste oder im Zusammenhang mit technischer Hilfe hierfür verboten.

II. Gelistete Dual-Use-Güter

1. Verbot der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für eine militärische Verwendung bestimmt sind

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 statuiert ein Lieferverbot für Dual-Use-Güter im Sinne des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung (abrufbar unter:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/anhaenge_egdualusevo/index.html), **sofern diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten**. Sind die Dual-Use-Güter für eine Endverwendung durch die russischen Streitkräfte bestimmt, so wird eine militärische Zweckbestimmung der Güter per se angenommen (Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Bereits jetzt ist die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung nach Russland genehmigungspflichtig, Art. 3 der Verordnung (EG) 428/2009.

Von dem Verbot erfasst sind Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr aller Dual-Use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung (vgl. Art. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Dies umfasst auch Verbringungen der genannten Güter in andere Mitgliedstaaten mit anschließender Ausfuhr nach Russland, sofern das deutsche Unternehmen positive Kenntnis von der Ausfuhr nach Russland hat. Unter das Lieferverbot fallen nicht lediglich Lieferungen nach Russland mit Endverbleib der Güter in Russland, sondern auch Lieferungen nach Russland mit anschließender Ausfuhr aus Russland.

Gem. Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt das oben genannte Verbot nicht für **Ausfuhren**, die die Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung zum Gegenstand haben, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde (sog. Altvertragsregelung). In solchen Fällen bleibt es bei der Genehmigungspflicht nach der EG-Dual-Use-Verordnung.

2. Verbot der Erbringung technischer Hilfe, von Vermittlungsdiensten und der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für eine militärische Endverwendung bestimmt sind

Ebenfalls verboten ist die unmittelbare oder mittelbare Erbringung technischer Hilfe (zum Begriff s.o.) und die Erbringung von Vermittlungsdiensten in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, sofern die Güter zur Verwendung in Russland für militärische Zwecke oder einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können, Art. 4 Abs. 1 c) Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Gem. Art. 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst der Begriff „Vermittlungsdienste“ die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, oder den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Abschließend statuiert Art. 4 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ein Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Erfasst sind Finanzmittel/-hilfen im Zusammenhang mit Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, wenn die betroffenen Güter oder Technologien ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

3. Altvertragsregelung für die Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 1. August 2014 geschlossen worden sind

Gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gelten die oben genannte Verbote für technische Hilfe und für die Erbringung von Vermittlungsdiensten nicht, wenn mit ihnen ein Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt werden soll, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde (sog. Altvertragsregelung), oder sofern die Bereitstellung von technischer Hilfe für die Wahrung und Sicherung vorhandener Kapazitäten innerhalb der Union erforderlich ist. Gleiches gilt für das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen. Zu beachten ist jedoch, dass die allgemeinen Genehmigungspflichten nach EG-Dual-Use-Verordnung und AWV weiterhin in vollem Umfang bestehen bleiben, selbst wenn in Ihrem Fall die Altvertragsregelung des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 zur Anwendung kommen sollte.

4. Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Russland

Ausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Russland ist bedarf gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung der Genehmigung. Bei der Antragsbearbeitung kommt nach Art 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Frage, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Gutes sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt, eine herausgehobene Bedeutung zu.

Bei der Stellung von Anträgen auf Genehmigung von Ausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Russland sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender beibringen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen von Ihrem Vertragspartner einzuholen.

III. Bestimmte Güter des Energiesektors

1. Genehmigungspflicht für bestimmte Güter des Energiesektors, die zum Einsatz in Russland bestimmt sind

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 statuiert eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung bestimmter Güter für die Ölindustrie, die zum Einsatz in Russland bestimmt sind und die abschließend in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind.

2. Einstufung Ihrer Güter in die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)

Die von der Genehmigungspflicht erfassten Güter sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 anhand ihrer Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur – sog. KN-Code) aufgeführt. Grundsätzlich obliegt es jedem Wirtschaftsbeteiligten selbst, seine Güter in die Kombinierte Nomenklatur einzustufen.

Zur eigenständigen Ermittlung des KN-Codes stehen derzeit der EZT-online und der TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft) als Auskunftssysteme kostenlos über das Internet zur Verfügung (beide abrufbar unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html).

Zudem besteht die Möglichkeit, bei jeder Zolldienststelle einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft einzureichen (weitere Informationen zur Stellung des Antrages finden Sie unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/Zustaendigkeiten-Erteilung/zustaendigkeiten-erteilung_node.html).

Eine Einstufung von Gütern in die Güterpositionen des Anhangs II erfolgt ausschließlich anhand des KN-Codes. Hierbei ist alleine der KN-Code für das fertige Produkt relevant. Wenn Sie also eine komplette Anlage liefern, geben Sie, auch bei Teillieferungen, gegenüber dem Zoll den KN-Code für die gesamte Anlage an und nicht den KN-Code für alle Einzelteile.

Anders als beispielsweise für Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gilt für Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 keine Bestandteilregelung, im Einzelfall ist ausschließlich die Einstufung nach dem KN-Code maßgeblich.

3. Verwendungszweck der Erdölexploration und –förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland

Bitte beachten Sie zunächst, dass die Genehmigungspflicht für diese Güter generell gilt, d.h. insbesondere nicht davon abhängt, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Projekte der Erdölexploration und –förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland bestimmt sind.

Näheres zur Beantragung von Genehmigungen finden Sie unter Abschnitt VIII. dieses Merkblattes.

Die Genehmigungspflicht gilt auch für Lieferungen an Empfänger in anderen Staaten als Russland, sofern die Güter zum Einsatz in Russland bestimmt sind und der Ausführer hiervon positive Kenntnis hat.

Fallbeispiel:

Eine Genehmigungspflicht besteht auch für Lieferungen von in Anhang II aufgeführten Gütern an eine juristische Person in der Schweiz, sofern der Antragsteller positive Kenntnis hat, dass die Güter im konkreten Einzelfall für eine Nutzung in Russland bestimmt sind oder an eine juristische Person in Russland weitergegeben werden sollen.

Gemäß Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist keine Genehmigung zu erteilen, **wenn hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass die verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter im Rahmen von Projekten zur Ölexploration und -förderung in der Tiefsee oder der Arktis oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland eingesetzt werden sollen.**

Eine Genehmigungserteilung ist gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in diesen Fällen nur möglich, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde. Auch dann ist die Genehmigung allerdings zu versagen, wenn im Einzelfall beispielsweise Anhaltspunkte für ein Verstoß gegen das (mittelbare) Bereitstellungsverbot, z.B. nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, bestehen.

Auch hier kommt bei der Antragsbearbeitung der Frage, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Gutes sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt, eine herausgehobene Bedeutung zu.

Bei der Antragstellung sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender und zur beabsichtigten Endverwendung beibringen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten konkreten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen von Ihrem Vertragspartner einzuholen.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt auch die unmittelbare oder mittelbare Erbringung technischer Hilfe und die Erbringung von Vermittlungsdiensten in Bezug auf Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Genehmigungspflicht. Hinsichtlich der Definitionen der Begriffe der „technischer Hilfe“ und der „Vermittlungsdienste“ wird auf die unter II. aufgeführten Definitionen der Verordnung verwiesen.

Auch für die Erbringung technischer Hilfe und von Vermittlungsdiensten dürfen Genehmigungen nicht erteilt werden, **wenn sich die technische Hilfe bzw. die Vermittlungsdienste auf Güter beziehen, die im Rahmen von Projekten zur Ölexploration und -förderung in der Tiefsee oder der Arktis oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland eingesetzt werden sollen.**

4. Altvertragsregelung für die Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 1. August 2014 geschlossen worden sind

Eine Genehmigungserteilung ist gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in diesen Fällen nur möglich, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde (Art. 4 Abs. 4 verweist aufgrund eines Redaktionsversehens fälschlich auf Abs. 2).

IV. Nicht gelistete Dual-Use-Güter

Die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig.

1. Begriff der nicht gelisteten Dual-Use-Güter

Die Ausfuhr oder Verbringung sonstiger nicht gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland ist von den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Unter den Begriff „nicht gelistete Dual-Use-Güter“ fallen alle Güter mit zivilem und militärischen Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind.

2. Kenntnis des Ausführers von einer Verwendung im Bereich der Massenvernichtungswaffen oder im Bereich der konventionellen Rüstung

Gemäß Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung ergeben sich die folgenden Genehmigungspflichten, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen, chemischen Waffen oder Flugkörpern dafür gemäß Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung;
- für eine konventionelle militärische Endverwendung gemäß Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung.

Als konventionelle militärische Endverwendung in diesem Sinne gelten:

- der Einbau in militärische Güter, die in Teil I A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
- die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind,
- die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind.

Eine Genehmigungspflicht für nicht gelistete Dual-Use-Güter besteht auch, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass diese als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 4 Abs. 3 EG-Dual-Use-Verordnung).

In Zweifelsfällen hinsichtlich einer Verwendung der Güter im Sinne von Art. 4 wird empfohlen, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

3. Umgehungsverbot in Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Verwaltungspraxis des BAFA die Lieferung nicht gelisteter Güter einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot des Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 darstellt, wenn diese dazu bestimmt sind, die Funktionsfähigkeit eines nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbotenen Gutes wiederherzustellen. Nach ständiger Verwal-

tungspraxis des BAFA würde dies eine Umgehung des Verbotes der technischen Hilfe in Art. 4 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 darstellen.

Fallbeispiel:

Die Lieferung eines Ersatzteils, welches nicht in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelistet ist, ist nach Art. 12 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten, wenn hierdurch eine Maschine instand gesetzt wird, deren Lieferung nach Art. 2 der VO (EU) Nr. 833/2014 verboten ist.

V. Finanzsanktionen

Mit Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 und den dazu ergangenen Änderungs- und Durchführungsverordnungen wurden im Zusammenhang mit der Destabilisierung der Ukraine, insbesondere der rechtswidrigen Annexion der Krim, Finanzsanktionen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verhängt.

Rechtsfolge der Listungen ist u.a. das Verbot, diesen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Bereitstellungsverbot). Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

Für alle administrativen Fragen im Zusammenhang mit im Rahmen von Embargo-Verordnungen der EU verhängten Finanzsanktionen, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe eingefrorener Gelder, ist die Deutsche Bundesbank zuständige Behörde.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Finanzsanktionen/Laender/ukraine_russland.html.

VI. Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen

Nach Umsetzung des Waffenembargos in nationales Recht durch Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) werden Verstöße hiergegen nach § 17 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewehrt sein.

Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind bereits jetzt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWG strafbewehrt.

Die Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt.

Andere Verstöße, u.a. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten sind nach § 19 Abs. 5 AWG bußgeldbewehrt.

VII. Mögliche Schadensersatzansprüche russischer Geschäftspartner

Gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung oder Durchführung von den Maßnahmen der Verordnung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, nicht zulässig, wenn sie u.a. von russischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden. Dies betrifft beispielweise Schadensersatzansprüche, Entschädigungsansprüche und Garantiesprüche. Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 11 VO (EU) Nr. 269/2014.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

VIII. Antragstellung

1. Allgemeine Hinweise zu Anfragen und Anträgen mit Bestimmungsland Russland

Die Antragstellung erfolgt vollelektronisch über das Elan-K2-Portal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info (Punkt „Elektronische Formulare“). Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d.h. es gibt insbesondere keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse für nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genehmigungspflichtige Lieferungen oder Dienstleistungen.

Bei der beabsichtigten Lieferung von in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführten Gütern ist möglichst detailliert und umfassend darzulegen, dass eine militärische Endverwendung der Güter auszuschließen ist (vgl. II). Hinsichtlich dieser erhöhten Darlegungslast können Sie sich an den Checklisten zur optimierten Antragstellung orientieren. Sie finden Sie auf der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichwort „Checklisten“.

Für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr der in Anhang II genannten Güter ist die vorherige Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen nicht erforderlich.

Sofern Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung nicht gelisteter Du-

al-Use-Güter im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Voranfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen. Anfragen oder Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfen sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung sind die von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Die Sachverhaltsangaben werden auf Ihre Plausibilität geprüft und der Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens zugrunde gelegt. Daher sollten Sie sich im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrags schon im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und diese vollständig übermitteln, damit zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden können.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung nach Russland sollten Sie einen höheren Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitrahmen von der Antragsbearbeitung in Anspruch genommen wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

2. Zuständigkeit nach dem Niederlassungsprinzip

Für die Erteilung von Genehmigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Behörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht das sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1: Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2: Möchte ein in Großbritannien niedergelassener Ausführer Güter, die von den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind und die sich in Deutschland befinden, nach Russland ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die britische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d.h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Russland keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

Fallbeispiel 3: Verbringung mit Kenntnis von anschließender Ausfuhr nach Russland.

Die Güter sollen zunächst von Deutschland nach Belgien verbracht werden und der in Deutschland ansässige Ausführer/Verbringer hat bereits Kenntnis, dass die Güter von dort nach Russland ausgeführt werden sollen, etwa vom dortigen Hafen in Antwerpen aus. In diesem Fall ist für den Güterverkehr zwischen Deutschland und Belgien eine Verbringungsgenehmigung beim BAFA zu beantragen und für die Ausfuhr von Belgien nach Russland eine belgische Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

3. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?

Die speziellen Verbote und Genehmigungspflichten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeordnet werden, überlagern grundsätzlich bereits erteilte Bescheide. Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung, also im Zeitpunkt der Ausfuhr, der Erbringung einer technischen Unterstützung oder der Vornahme eines Veräußerungsgeschäftes.

In Bezug auf Dual-Use-Güter behalten bereits erteilte Genehmigungen grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird allen am Außenwirtschaftsverkehr beteiligten Firmen empfohlen, täglich auf Veröffentlichung neuer EU-Verordnungen im EU-Amtsblatt zu achten, da diese neue Handelsbeschränkungen beinhalten oder bestehende Handelsbeschränkungen ändern könnten. Zugang zum EU-Amtsblatt erhalten Sie unter <http://eur-lex.europa.eu>.

Dies ist insbesondere bei der Listung weiterer russischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014; Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014), von Bedeutung, da mit Aufnahme weiterer Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die Namenslisten die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen an diese verboten ist.

4. Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen

Die Liste der im Einzelfall zuständigen Behörden ist unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht>

(dort unter „Embargos“) abrufbar.

Auskünfte:

Telefon-Hotline des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Beantwortung von Fragen betreffend Verbote und Genehmigungspflichten bezüglich der Ausfuhr von Gütern, technischer Hilfe und der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen infolge des Russland-Embargos:

+49 6196 908-137

Kontaktadressen:

Betreffend Güter, technische Hilfe und wirtschaftlicher Ressourcen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 212 für gelistete Dual-Use-Güter

Referat 215 für nicht gelistete Güter

Telefon: +49 6196 908-0

Telefax: +49 6196 908-800

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Alle einschlägigen Rechtsakte und Informationen stellt das BAFA auf seiner Homepage ein, unter den Stichworten „Embargos“, „Russland“.

Telefonische und schriftliche Auskünfte zur Einstufung von Gütern:

Telefon: +49 6196 908 870 (Montag – Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr)

E-Mail: Kontaktformular im Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum

Finanzsanktionen

80281 München

Telefon: +49 89 2889 - 3800

Telefax: +49 69 709097- 3800

Amtsblatt der EU im Internet und Such-Datenbank für Rechtstexte der EU:

<http://eur-lex.europa.eu> (Die Suche sollte auf „Verordnung“ und „letzte konsolidierte Fassung“ eingegrenzt werden)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: Poststelle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-458

Fax: +49(0)6196 908-916

Stand

12.08.2014



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.